

**Entwurf einer Entschließung des Rates über den Beitrag der örtlichen
Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme des Entschließungsentwurfs der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in der Erwägung, daß der Rat wiederholt seine tiefe Besorgnis über die anhaltend hohe Arbeitslosigkeit zum Ausdruck gebracht hat und in seiner Entschließung vom 12. Juli 1982 über eine Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit die Notwendigkeit zusätzlicher Maßnahmen anerkannt hat; in dieser Entschließung wird die Kommission ersucht, ihm die Ergebnisse und Überlegungen hinsichtlich des Beitrags der örtlichen Initiativen und Genossenschaften zur Schaffung von Arbeitsplätzen zu unterbreiten —

I.

NIMMT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG AN:

1. und stellt fest, daß am Arbeitsmarkt ein neues Phänomen in Form der örtlichen Beschäftigungsinitiativen auftritt, deren spezifisches Ziel es ist, zusätzliche dauerhafte Beschäftigungsmöglichkeiten durch die Gründung neuer Kleinunternehmen oder die Umstrukturierung lebensfähiger Teile anderer, gescheiterter Unternehmen zu schaffen, und dies häufig in Zusammenarbeit mit Einzelpersonen, Aktionsgruppen, den Sozialpartnern sowie den örtlichen und regionalen Behörden;
2. stellt fest, daß diese örtlichen Beschäftigungsinitiativen, die vielfach die Form von Genossenschaften annehmen, in den letzten zwei bis drei Jahren zahlenmäßig rasch zugenommen haben und durch die Schaffung sinnvoller und relativ stabiler Arbeitsplätze vor allem für Frauen und Jugendliche ebenso wie für besonders Benachteiligte, einschließlich Wanderarbeitnehmer und Behinderter, einen nützlichen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leisten;
3. vertritt die Ansicht, daß die örtlichen Beschäftigungsinitiativen zusätzlich zu ihrem unmittel-

baren Beitrag zur Arbeitsplatzschaffung den Boden für die künftige Entwicklung von Gebieten, in denen sie entstehen, dadurch bereiten, daß sie das Vertrauen wiederherstellen, die vorhandenen Qualifikationen erhalten oder weiterentwickeln und erneut Unternehmungsgeist wecken;

4. erkennt an, daß mit den örtlichen Beschäftigungsinitiativen generell versucht wird, ein lebensfähiges Unternehmen zu betreiben, dabei aber der Arbeitsplatzschaffung höhere Priorität als der wirtschaftlichen oder finanziellen Leistung eingeräumt wird;
5. ist der Ansicht, daß eine Hilfe auf regionaler und lokaler Ebene für diese kleinen auf örtlicher Ebene entstandenen Unternehmen besonders wichtig ist, und stellt fest, daß sie nunmehr in zunehmendem Maße von den regionalen und örtlichen Behörden gefördert und unterstützt werden und ihnen hinsichtlich ihrer Führungs- und Ausbildungserfordernisse Rat und Hilfe zuteil wird;
6. erkennt an, daß die Sozialpartner einen Beitrag leisten können, indem sie sicherstellen, daß sich die örtlichen Beschäftigungsinitiativen zu lebensfähigen Unternehmen entwickeln, die ein fester Bestandteil des Sektors Kleinbetriebe sind;
7. erkennt an, daß die örtlichen Beschäftigungsinitiativen im allgemeinen in ihrer Anlaufphase intensive Unterstützung benötigen, daß sie aber, verglichen mit den erzielten wirtschaftlichen und sozialen Vorteilen, vor allem infolge des Einsatzes der menschlichen und örtlichen Ressourcen, die sonst ungenutzt blieben, und der Verringerung der sozialen Transferleistungen insgesamt geringe öffentliche Mittel in Anspruch nehmen;
8. erkennt an, daß die Möglichkeiten, auf andere Gebiete oder Mitgliedstaaten erfolgreiche Ideen, Verfahren und Erfahrungen bei der Einleitung örtlicher Beschäftigungsinitiativen zu übertragen, beachtlich sind.

II.

FORDERT DIE MITGLIEDSTAATEN AUF, SICH DIE FOLGENDEN POLITISCHEN LEITLINIEN ZUR FÖRDERUNG DER ÖRTLICHEN BESCHÄFTIGUNGSINITIATIVEN ZU EIGEN ZU MACHEN:

1. Bei den Maßnahmen zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur lokalen und regionalen Ent-

- wicklung sowie zur Verwaltung des örtlichen Arbeitsmarkts sollte dem potentiellen Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und zur Wiederbelebung der örtlichen Wirtschaft ausdrücklich Rechnung getragen werden. Die öffentliche Anerkennung der örtlichen Beschäftigungsinitiativen mit dem Ziel, ihre Weiterentwicklung zu fördern und andere zu ermutigen, den gleichen Weg einzuschlagen, sollte gegebenenfalls durch angemessene Rechtsvorschriften begleitet werden.
2. Zwischen all denjenigen, die, vor allem auf Ebene des örtlichen Arbeitsmarkts, an der Förderung der Arbeitsplatzschaffung beteiligt sind, insbesondere Sozialpartner und öffentliche Stellen, sollten enge Verbindungen hergestellt werden, um die Zusammenarbeit und die Weitergabe nützlicher Erfahrungen zu verbessern.
 3. Praktische Maßnahmen zur Schaffung der örtlichen Einrichtungen zur Unterstützung der örtlichen Beschäftigungsinitiativen sollten gefördert werden, insbesondere durch:
 - a) anfängliche Unterrichtung und Beratung darüber, welche Unterstützungsmöglichkeiten Einzelpersonen und „Hauptinitiatoren“-Gruppen, die örtliche Beschäftigungsinitiativen entwickeln wollen, geboten werden;
 - b) finanzielle Unterstützung bei der Errichtung von Entwicklungsberatungsstellen, die denjenigen, die örtliche Beschäftigungsinitiativen einleiten wollen, Starthilfe und begleitende Hilfe leisten und den Zugang zu den verschiedenen Formen der finanziellen, ausbildungsorientierten oder sonstigen Hilfe erleichtern;
 - c) Umbau leerstehender Gebäude zu angemessenen Räumlichkeiten für Kleinunternehmen und Werkstätten;
 - d) Erschließung von Möglichkeiten für die Bewerbung um öffentliche Aufträge, einschließlich der Aufträge für staatlich finanzierte kollektive Dienste;

hierbei ist insbesondere der Beitrag zu berücksichtigen, den lokale und regionale Stellen in diesem Zusammenhang leisten können.
 4. Zwecks Verbesserung des Zugangs von Klein- und Mittelbetrieben zu Finanzierungsquellen oder zur finanziellen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln sollten die geltenden Maßnahmen überprüft werden, um sicherzustellen, daß die Kriterien, Voraussetzungen, Entscheidungsverfahren und Zahlungsregelungen dem Bedarf der Kleinstunternehmen, insbesondere der örtlichen Beschäftigungsinitiativen, entsprechen, und um sie ihnen ohne weiteres zugänglich zu machen.
 5. Die bestehenden Verfahren für die öffentliche Unterstützung von Unternehmen, die gemeinnützige Dienstleistungen erbringen oder besonders Benachteiligte beschäftigen, sollten überprüft werden, um sicherzustellen, daß die Verfahren koordiniert und vereinfacht werden und daß Entscheidungen über Vorhaben, die fortlaufende Unterstützung erfordern, auf langfristiger Basis getroffen werden.
 6. Neue Verfahren zur Finanzierung örtlicher Beschäftigungsinitiativen sollten geplant werden, einschließlich der Fortzahlung von Arbeitslosenunterstützung während einiger Monate an diejenigen, die örtliche Beschäftigungsinitiativen einleiten. Die zur Zeit in den Mitgliedstaaten geltenden oder erörterten Regelungen zur Schaffung von Sondermitteln für örtliche Beschäftigungsinitiativen müssen ernsthaft geprüft werden, ebenso wie Privatinitiativen zur Errichtung von Fonds aus örtlichen Spargeldern.
 7. Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sollten überprüft und Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, daß:
 - a) die Unternehmensgründung durch Vereinfachung der entsprechenden Formalitäten und zu tragbaren Kosten vorgenommen werden kann;
 - b) die Gründung von Unternehmen wie Genossenschaften oder vom Gemeinwesen getragene Unternehmen ohne Erschwernisse vorgenommen werden kann;
 - c) Steuerregelungen die Unternehmensneugründung durch Arbeitslose begünstigen;
 - d) ehemalige abhängig Beschäftigte nicht mit einer ungebührlichen Erhöhung der Einkommensteuer und der Sozialversicherungsbeiträge belastet werden, wenn sie sich selbständig machen oder sich besonderen Formen von Unternehmen, z. B. Arbeitergenossenschaften, anschließen; gegebenenfalls sollte es ihnen ermöglicht werden, ihre rechtliche und finanzielle Stellung als abhängig Beschäftigte während einer Übergangszeit beizubehalten.
 8. Die Grundausbildung und die Weiterbildung für die praktischen und unternehmerischen Tätigkeiten sollte überprüft werden, um zu gewährleisten, daß sie in einer den örtlichen Beschäftigungsinitiativen angemessenen Form angeboten werden. Die Aufmerksamkeit ist zu richten auf:
 - a) die Zugänglichkeit der Ausbildungsmaßnahmen auf örtlicher Ebene und ihre Anpassung an den örtlichen Bedarf;

- b) Maßnahmen zur Vorausbildung oder Nachschulung für diejenigen, deren allgemeine oder berufliche Bildung schon länger zurückliegt;
- c) Maßnahmen zur Grundausbildung und Umschulung von Lehrkräften der allgemeinen und beruflichen Bildung, um ihnen zu helfen, die gesamten sich oft ändernden Anforderungen, die ein Unternehmen stellt, flexibel zu bewältigen;
- d) den Ausbildungsbedarf der Berufsberater und Stellenvermittler sowie des Personals, das in regelmäßiger Verbindung zu denjenigen steht, die sich tatsächlich oder möglicherweise an örtlichen Beschäftigungsinitiativen beteiligen.

III.

1. DER RAT ERMUTIGT DIE KOMMISSION, MASSNAHMEN AUF GEMEINSCHAFTSEBENE NACH DEN IN DER MITTEILUNG DARGELEGTEN LEITLINIEN DURCHZUFÜHREN; DIESE MASSNAHMEN GELTEN INSBESONDERE DER ENTWICKLUNG DER ÖRTLICHEN BESCHÄFTIGUNGSINITIATIVEN UND KONZENTRIEREN SICH AUF FOLGENDE SCHWERPUNKTE:

- a) Stärkung der Rolle der bestehenden Gemeinschaftsinstrumente bei der Förderung der örtlichen Beschäftigungsinitiativen;
- b) Maßnahmen zur Förderung der Ausweitung der örtlichen Beschäftigungsinitiativen durch Konsultationen und Informationsaustausch auf gemeinschaftlicher Basis;
- c) laufende Evaluierung und Forschungsarbeiten, um die Grundlagen für die Weiterentwicklung der Maßnahmen und künftige Aktionen zu schaffen.

2. Der Rat stellt insbesondere fest, daß die Kommission die Absicht hat:

- a) besonderes Gewicht darauf zu legen, daß der Europäische Sozialfonds Modellvorhaben unterstützt,

— mit denen innovatorische Ausbildungsmethoden für Entwicklungsberater und Ausbilder entwickelt werden, die dem Bedarf der örtlichen Beschäftigungsinitiativen, einschließlich des Ausbildungsbedarfs zur Führung kollektiver Unternehmen angepaßt sind;

— mit denen innovatorische Ausbildungs- und Unterstützungsverfahren entwickelt werden, um dem Bedarf der stärker benachteiligten Gruppen, der Unterbeschäftigten oder Langzeitarbeitslosen gerecht zu werden, die eine Vorausbildung oder eine Nachschulung benötigen;

— die so angelegt sind, daß sie dem Bedarf der Jugendlichen und Frauen an Unterstützung und Ausbildung gerecht werden und der Förderung der Entwicklung derjenigen örtlichen Beschäftigungsinitiativen Vorrang einräumen, die mit der innovatorischen Anwendung neuer Technologien und mit Tätigkeiten verbunden sind, in denen die Frauen traditionellermaßen unterrepräsentiert sind;

— die auf die Entwicklung örtlicher Beschäftigungsinitiativen in Gebieten abzielen, in denen ein besonders hoher Zuwandereranteil oder eine Konzentration ethnischer oder kultureller Minderheiten zu verzeichnen ist;

- b) ihr Konsultations- und Informationsaustauschprogramm fortzusetzen und auszubauen, indem über einen Zweijahreszeitraum weitere Konsultationen auf lokaler Ebene vorgenommen werden, indem der unmittelbare Erfahrungsaustausch auf Gemeinschaftsebene zwischen den an der Förderung örtlicher Beschäftigungsinitiativen Beteiligten erleichtert wird und indem die Errichtung eines Informationsaustauschnetzes zur Förderung und Weiterentwicklung örtlicher Beschäftigungsinitiativen unterstützt wird.

Der Rat legt besonderen Wert darauf, daß diese Maßnahmen eng mit dem kooperativen Aktionsprogramm der OECD für örtliche Beschäftigungsinitiativen koordiniert wird;

- c) diese Aktionen zu ergänzen, indem sie spezifische Untersuchungen über anstehende Fragen durchführt, die eine vergleichende Analyse auf Gemeinschaftsebene erfordern und die richtungweisend für künftige Maßnahmen sein werden, vor allem in bezug auf:

— die geeignetsten und innovatorischen Methoden zur Finanzierung der örtlichen Beschäftigungsinitiativen;

— die allgemein- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen für die Gründung

-
- und die Expansion von Unternehmen wie Genossenschaften und vom Gemeinwesen getragene Unternehmen;
- die organisatorischen Strukturen sowie die Entgelt- und Arbeitsbedingungen in Genossenschaften.
3. Die Kommission wird aufgefordert, den Rat regelmäßig über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Aktionen zu unterrichten.
 4. Die Finanzierung dieser auf Gemeinschaftsebene durchzuführenden Maßnahmen erfolgt im Rahmen der für den Haushaltsplan der Gemeinschaft geltenden Regeln und Verfahren.
-

ANHANG I

**KONSULTATIONEN DER KOMMISSION ÜBER ÖRTLICHE
BESCHÄFTIGUNGSINITIATIVEN****1. Begründung der Forschungsarbeiten**

Die Konsultationen über die örtlichen Beschäftigungsinitiativen wurden im Rahmen des Forschungs- und Aktionsprogramms der Kommission zur Entwicklung des Arbeitsmarkts durchgeführt. Diese Faktensuche ging nicht von einem bestimmten Standpunkt oder einer Definition aus, sondern von der Beobachtung, daß zumindest in einigen Mitgliedstaaten, insbesondere in Frankreich und im Vereinigten Königreich, der Begriff örtliche Beschäftigungsinitiativen zunehmend verwendet wird, um eine Vielfalt verschiedener Phänomene zu beschreiben.

In Frankreich hat dies zu einer nationalen Politik, zu Gesetzen und einem entsprechenden Instrumentarium zur Durchführung dieser Gesetze geführt. Im Vereinigten Königreich war die Entwicklung weniger einheitlich; hier traten verschiedene neue Formen örtlicher Arbeitsplatzschaffung und Betriebseinheiten sowie auch zwischengeschalteter Förderstellen in Erscheinung. Dort sind zusätzlich zu den allgemein üblichen Formen, wie Klein- und Mittelbetriebe, Selbständige, Familienbetriebe, Arbeitnehmergenossenschaften oder kommunale Betriebe eine Reihe neuer Begriffe in den Sprachgebrauch eingedrungen, die innovative Arten von Einrichtungen beschreiben: vom Gemeinwesen getragene Unternehmen (community businesses), örtliche Betriebe, nachbarschaftlich orientierte vom Gemeinwesen gestützte Genossenschaften, sowie auf der Zwischenstufe örtliche Unternehmensförderungs- und Beratungsstellen (local enterprise trusts, local enterprise boards), Beratungsstellen zur Entwicklung von Genossenschaften, Netze zur gegenseitigen Hilfe, Ressourcenzentren für Arbeitsplatzbeschaffung und sonstige. Es war davon auszugehen, daß die zunehmende Arbeitslosigkeit ähnliche Entwicklungen in anderen Ländern hervorgebracht haben dürfte, die nur weniger dokumentiert (z. B. im Fall Italiens), weniger entwickelt oder weniger anerkannt sind.

Deshalb war es Ziel der Konsultationen ausfindig zu machen, welche Einrichtungen es auf örtlicher Ebene gibt und wie sie entstanden sind. Praktiker solcher neuen Initiativen und sonstige Schlüsselpersonen auf örtlicher Ebene wurden gebeten, ihre Arbeit zu beschreiben und Überlegungen über die bisherigen Ergebnisse und die Art der örtlichen, regionalen, nationalen oder gemeinschaftlichen Förderung, die zur Entfaltung ihres vollen Potentials erforderlich wäre, anzustellen.

Praktische Zielsetzungen waren die Förderung eines Informations- und Gedankenaustauschs, Erörterung von Ideen, Fachwissen und der erforderlichen Hilfe für Vorhaben; die Sammlung von einschlägigen Daten für an der Konzipierung von Politiken Beteiligte über den potentiellen Beitrag verschiedener Lösungen zur Förderung der Beschäftigung sowie über die Faktoren, die ihrer Entwicklung entgegenstehen.

2. Organisation und Arbeitsmethode

1982/83 haben in der Gemeinschaft insgesamt zweiundzwanzig örtliche Konsultationen stattgefunden, die zwischen 25 und 125 Teilnehmer (die meisten 40 bis 60) zählten. Die Mehrzahl der Teilnehmer waren bereits in neuen örtlichen Initiativen engagiert oder standen in der Projektplanung; die übrigen Teilnehmer waren Beamte, Politiker und andere in ein Amt gewählte Persönlichkeiten sowie Personen aus Sozialpartnerkreisen, deren Interesse und Unterstützung für die Förderung und den Erfolg der örtlichen Beschäftigungsinitiativen als wichtig galten.

Die einzelnen Zusammenkünfte dauerten ein bis zwei Tage; Planung und Durchführung oblagen einem örtlichen Veranstalter, der diese Aufgabe jeweils in vertraglicher Zusammenarbeit mit dem von der Kommission für die Projektleitung ausgewählten Centre for Employment Initiatives (CEI), London, erfüllte (1).

Die Funktionen der Organisationen und Stellen, die als örtliche „Veranstalter“ eingeschaltet waren, lassen sich wie folgt aufschlüsseln:

Schwerpunkt Arbeitsplatzschaffung: 7,
Regionale und Gemeinwesenentwicklung: 4,

(1) Der Schlußbericht über die Konsultationen wird Ende 1983 vorliegen.

Kommunalbehörden: 4,
Genossenschaften: 3,
Wohlfahrts- und Jugendverbände: 2,
Alternative Wirtschaft: 2,
Kirchliches Ausbildungs- und Konferenzzentrum: 1,
Arbeitslosenorganisation: 1,
Kulturelle Aktivitäten: 1,
Hochschulforschungszentren: 1,
Gewerkschaftliches Ausbildungszentrum: 1.

(Bei einigen Zusammenkünften waren mehr als eine Organisation oder Stelle vertreten; Kommunalbehörden wirkten an vielen Konsultationen mit; bei den vier unter Kommunalbehörden genannten Zusammenkünften waren sie Hauptträger der Veranstaltung.)

Bei den meisten Konsultationen wechselten sich Plenarsitzungen und Gruppensitzungen ab. Typische Arbeitsgruppen, die bei Konsultationen in mehreren Ländern gebildet wurden, umfaßten folgende Themen: lokale Wiederbelebung, soziale Eingliederung und Wiedereingliederung durch Beschäftigungsmaßnahmen, Unternehmensgründungen durch Arbeitslose, Arbeitnehmergenossenschaften und sonstige kollektive Betriebe, Frauen, innovatorische Technologie und — in ländlichen Gebieten — Landwirtschaft.

3. Ort der Veranstaltungen

Die Pilot-Konsultationen fanden statt im Westberliner Bezirk Kreuzberg (Bundesrepublik Deutschland), der für seine kleinen „alternativen“ Werkstätten bekannt ist, sowie in Cork (Republik Irland), mit Teilnehmern aus ländlichen und städtischen Gebieten Irlands.

Weitere Konsultationen wurden in der Zeit von November 1982 bis Juli 1983 in folgenden Gebieten veranstaltet:

Belgien:

- Wallonien,
- Heuvelland, ein ländliches Gebiet mit 14 Dörfern in Flandern;

Dänemark:

- ein gemischt städtisches und ländliches Gebiet Jütlands;

Frankreich:

- das hochindustrialisierte Gebiet des Pas-de-Calais,
- das strukturschwache Berggebiet der Pyrenäen;

Bundesrepublik Deutschland:

- das gemischt städtische und ländliche Gebiet Hessens (Rhein/Main),
- das Land Niedersachsen,
- Gegenden mit alternativen Werkstätten in West-Berlin;

Griechenland:

- ein ländliches Gebiet im mittleren Teil Boitiens,
- die Kleinstadt Koropi und Teile Attikas;

Irland:

- die Stadt Cork mit Teilnehmern aus dem ländlichen und städtischen Raum;

Italien:

- ein dörfliches Gebiet in den Alpen/Nord-Udine,
- eine Gruppe von Kleinstädten in der Toskana,
- ländliche und städtische Gebiete in der Provinz Brescia,
- ein gemischt ländliches und kleinstädtisches Gebiet Kampaniens;

Niederlande:

- gemischt ländliches und städtisches Gebiet in Nord-Brabant mit Teilnehmern aus anderen Landesteilen;

Vereinigtes Königreich:

- gemischtes Industrie- und Wohngebiet eines Londoner Stadtteils,
- hochindustrialisiertes Gebiet in Nord-Ost-England,
- gemischt städtisches und ländliches Gebiet in Belfast und angrenzende Bezirke in Nordirland,
- hochindustrialisiertes Gebiet im Raum Glasgow, Schottland,
- ländliches Gebiet in Nord Wales,
- der industrialisierte Teil der Grafschaft Gwent, Süd Wales.

In Luxemburg fanden keine Konsultationen statt, sondern die luxemburgischen Teilnehmer nahmen an dem Treffen in Wallonien, Belgien, teil.

Die Gebiete, aus denen die Teilnehmer stammten, waren flächenmäßig von unterschiedlicher Größe. In Flandern und Udine stammten alle Teilnehmer aus einer Gruppe von Dörfern, die alle nur wenige Kilometer von einander entfernt liegen; in Brescia und Loccum kamen sie aus allen Teilen der Provinz oder des Landes (in Loccum waren auch Teilnehmer aus Bremen, Hamburg und West-Berlin angereist); in Cork und 's-Hertogenbosch stammten zwar die meisten aus dem umliegenden Bezirk bzw. der Provinz, doch waren einige auch aus anderen Landesteilen gekommen.

Insgesamt hatten nahezu 1 200 Personen Gelegenheit, ihre bisherigen Erfahrungen und Pläne darzulegen und zu erörtern. In mehreren Fällen waren der Konsultation informelle Gesprächsrunden vorausgegangen, und in einigen Fällen — beispielsweise in Heuvelland, Belgien, und in Campania, Italien, — wählten die Mitglieder örtlicher Betriebe einen unter ihnen dazu aus, an der Konsultation teilzunehmen und dort ihren Standpunkt zu vertreten. Vorsichtig geschätzt, waren über 7 000 Personen an den erreichten Ergebnissen beteiligt oder haben einen direkten Beitrag dazu geleistet.

4. Wert der lokalen Konsultationen

Es hat sich gezeigt, daß die Abhaltung von lokalen Konsultationen als eine Form der Bestandsaufnahme und als aktionsbezogenes Projekt zahlreiche Vorteile bietet, von denen hier nur die wichtigsten genannt werden sollen:

- Es war möglich, einen beachtlichen Bestand an Informationen über örtliche Beschäftigungsinitiativen aus erster Hand und mit einem Minimum an Mittel- und Personenaufwand zu erhalten;
- durch die Erhebungen und Umfragen, die den Konsultationen vorausgingen, wurde ein Schneeballeffekt erzeugt, so daß viele bislang unbekannte Initiativen zutage traten;
- die Tatsache, daß das Programm von der Kommission gefördert und in den meisten Fällen eine „ausländische“ Organisation (Centre for Employment Initiatives, London) beteiligt war, verlieh Initiativen, die sonst leicht unbemerkt geblieben wären, einen besonderen Charakter und ein gewisses Prestige;
- das Zusammenbringen von örtlichen Unternehmern und Vertretern sowohl öffentlicher als auch privater Einrichtungen erwies sich allein schon als eine Art der „Stimulierung“ bzw. Förderung und als erste Phase eines fortschreitenden Prozesses;
- die Teilnahme von Vertretern zentraler und sonstiger offizieller Einrichtungen an den Konsultationen war sowohl für diese Vertreter als auch für die örtlichen Unternehmer fruchtbar und lehrreich;
- die Zusammenstellung von Fallstudien und andere Formen der Vorarbeit für die Konsultation (Gespräche auf örtlicher Ebene, Verhandlungen usw.) waren von unschätzbarem Wert für die Aufklärung der Menschen vor Ort über das, was abläuft, und das, was sie durch ihre Initiativen anstreben.

Schließlich läßt sich der Erfolg des Vorgehens auf lokaler Ebene auch an dem starken Echo auf dieser Ebene abmessen: einmal bestand von Anfang an ein starkes Interesse bei örtlichen Organisationen, solche Konsultationen zu veranstalten (mit dem Ergebnis, daß die ursprünglich geplante Zahl von Zusammenkünften verdoppelt wurde — ohne dabei allen entsprechenden Vorschlägen Rechnung getragen zu haben); zum anderen waren die Nachwirkungen in Form von Projektvorschlägen, Bitten um Informationssysteme usw., die der Kommission übermittelt wurden, sehr beeindruckend.

5. **Bedarf an ergänzender Arbeit**

Diese Felduntersuchung war sicher nur ein Anfang und konnte allein keinen vollständigen oder beweiskräftigen Rahmen abgeben. Es wird erheblich mehr Arbeit in dieser Richtung bedürfen, insbesondere da diese Stichprobe von rund 20 Konsultationen nicht das gesamte Spektrum örtlicher Gemeinwesen und Regionen in Europa abdecken konnte. Man kann mit Sicherheit davon ausgehen, daß der Fächer örtlicher Beschäftigungsinitiativen noch breiter ist als es sich bei diesem zeitlich und umfangmäßig begrenzten Programm zeigte.

Darüber hinaus bietet sich ein breites Aktionsfeld, wenn weitere Konsultationen als Anstoß für die Entwicklung und Förderung von örtlichen Initiativen eingesetzt werden. Solche weiteren Konsultationen würden insbesondere auf spezifische lokale Bedürfnisse abgestellt werden, wie der Einrichtung von Beratungsstellen. Zu diesem Zweck könnten Konsultationen örtliche Aktionen und Bündnisse als Vorbereitungsstufe für eine finanzielle Beteiligung des Europäischen Sozialfonds fördern. Die Kommission macht im Hauptteil dieser Mitteilung entsprechende Vorschläge.

ANHANG II

GEGENWÄRTIGE TÄTIGKEITSGEBIETE DER KOMMISSION UND VORSCHLÄGE

Örtliche Initiativen fördert die Gemeinschaft in erster Linie über den Europäischen Sozialfonds, den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, indirekt aber auch über den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft. Neuerdings können auch mehr Finanzierungsmittel von der Europäischen Investitionsbank, die hierzu Eigenmittel einsetzt, sowie aus dem Neuen Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft bereitgestellt werden. Dies ist jedoch bisher nur in geringem Umfang geschehen, einmal, weil der Bedarf relativ neu ist, dann aber auch, weil es in der Praxis nicht immer leicht ist, auf lokaler Ebene einen Zugang zu Gemeinschaftsmitteln zu gewährleisten.

Der Europäische Sozialfonds

Der Sozialfonds fördert unmittelbar die Schaffung neuer Arbeitsplätze auf örtlicher Ebene:

- Sieben Ausbildungs- und Entwicklungsprogramme auf örtlicher Ebene im Vereinigten Königreich, in Frankreich und in Italien als Grundlage für die Schaffung neuer Arbeitsplätze. Die Vorhaben sind auf den Bedarf städtischer und ländlicher Gebiete zugeschnitten; sie erstrecken sich über drei Jahre von 1982 bis 1984 und werden fortlaufend beobachtet und bewertet.
- Modellförderung für Beratungsstellen, die für örtliche Beschäftigungsinitiativen technische Hilfe und Ausbildungshilfe leisten. Hierzu gehört die Förderung der ersten fünf „Boutiques de Gestion“ in Frankreich (1980 bis 1983), die Bereitstellung von Entwicklungsberatern für das schottische Highlands and Islands Development Board (1981 bis 1983) und das walisische Co-operative Development and Training Centre (1983 bis 1985).
- Zu den Modellvorhaben, die 1982 gefördert wurden, gehörten auch eine Reihe örtlicher Beschäftigungsinitiativen. In sechs Fällen ging es um Ausbildungshilfe für Kleinunternehmen und Genossenschaften, in sechs weiteren um die Schaffung von Arbeitsplätzen für Jugendliche, und weitere Vorhaben betrafen das Handwerk und Behinderte.

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung

Der Europäische Regionalfonds⁽¹⁾ will das Regionalgefälle in der Gemeinschaft einebnen, soweit es durch ein Übergewicht der Landwirtschaft, Veränderungen im Bereich der Industrie und strukturelle Unterbeschäftigung bedingt ist. Zur Verwirklichung dieser Ziele kann der Fonds zwei Arten von Aktionen finanzieren:

- a) Nach Artikel 4 der Fondsverordnung fördert die Gemeinschaft regionalpolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten:
 1. Investitionen in der Industrie, im Handwerk und im Dienstleistungssektor,
 2. Investitionen der öffentlichen Hand zur Schaffung einer Infrastruktur für ein Gebiet oder Gebietsteil, zu deren Entwicklung sie beitragen,
 3. Investitionen für die Infrastruktur nach Artikel 3 Absatz 2 der Bergbauern-Richtlinie des Rates.

Jedes Land hat Anspruch auf eine bestimmte *Quote* aus dem Fonds;

- b) nach Artikel 13 der Fondsverordnung kann die Gemeinschaft spezielle regionale Entwicklungsmaßnahmen beschließen, sofern ein Zusammenhang mit einer Politik der Gemeinschaft oder Maßnahmen der Gemeinschaft gegeben ist. Angestrebt wird eine bessere Nutzung der regionalen Dimension oder eine Dämpfung der regionalen Folgeerscheinungen. Die hierfür zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind *nicht quotengebunden*.

Im Rahmen der Maßnahmen gemäß Artikel 13 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission am 6. Oktober 1980 die ersten fünf Verordnungen erlassen⁽²⁾. Einzelne dieser speziellen regionalen Entwicklungsmaßnahmen betreffen unmittelbar den mittelständischen Bereich. Hierbei geht es um Entwicklungsbeiträge für Gebiete am Mittelmeer im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung der Gemeinschaft, die Ansiedlung neuer Unternehmen in Gebieten, die von der Krise der Stahlindustrie und des Schiffbaus stark betroffen wurden, und um die Verbesserung der Energieversorgung in den küstenfernen Gebieten Süditaliens. Ferner wurde eine Aktion zur Förderung des inneririschen Grenzlands beschlossen. Im Rahmen dieser Maßnahmen kann eine breite Spanne von Vorhaben gefördert werden: Sie reicht von Investitionshilfen, Branchenanalysen und Unternehmensberatung für mittelständische Unternehmen über die Innovationsförderung, die Handwerksförderung und den Agrartourismus bis hin zur Beseitigung von Industrieruinen, zur Altstadtsanierung, zum Wohnungsbau und zur Altbaurenovierung.

Später hat die Kommission dann 1982 dem Rat eine zweite Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die aus quotenfreien Mitteln finanziert werden sollen⁽³⁾. Hierbei geht es um die Bereitstellung weiterer Mittel für Vorhaben, die im Süden der Gemeinschaft bereits angelaufen waren, sowie um neue Aktionen, von denen in erster Linie Griechenland profitiert. Ferner gehörte zu dem Paket eine neue Aktion zur Förderung der Ansiedlung neuer Unternehmen in Gebieten, die von der Strukturbereinigung in der Textil- und Bekleidungsindustrie hart getroffen sind.

Danach können in den Fördergebieten auch Mittel für die Errichtung von Entwicklungsberatungsstellen bereitgestellt werden, die durch direkte Kontakte auf örtlicher Ebene Möglichkeiten für neue Unternehmen schaffen.

Inzwischen hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der derzeitigen EFRE-Verordnung angenommen und dem Rat am 3. November 1983 zugeleitet. Die neuen Vorschriften sehen vor, daß die Fondsbeteiligung über „Gemeinschaftsprogramme“ und „nationale Programme von gemeinschaftlicher Bedeutung“ zum Tragen kommt, zu denen der Fonds durch eine Reihe spezifischer Hilfen zu der Ausschöpfung des Potentials der aus den Eigenkräften der weniger begünstigten Regionen der Gemeinschaft fortfließenden Entwicklungen beitragen kann.

Nach dem reformierten Sozialfonds⁽⁴⁾ wie auch nach dem Vorschlag für eine überarbeitete EFRE-Verordnung wird integrierten Entwicklungsmaßnahmen, die den Einsatz von Gemeinschaftsinstrumenten und nationalen Ressourcen innerhalb eines begrenzten geographischen Raumes kombinieren und koordinieren, Vorrang eingeräumt. Im Rahmen solcher Maßnahmen wird ein erhöhter Beteiligungssatz des Regionalfonds vorgeschlagen.

(1) Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates und spätere Änderungen.

(2) Verordnungen (EWG) Nrn. 2615/80 bis 2619/80 des Rates.

(3) KOM(82) 652 endg.

(4) ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983.

Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Ausrichtung)

Dieser Fonds wurde aufgrund von Artikel 40 des Vertrages zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik geschaffen, d. h., in erster Linie zur Steigerung der Produktivität durch Rationalisierung der landwirtschaftlichen Erzeugung und den bestmöglichen Einsatz der Produktionsfaktoren, insbesondere der Arbeitskräfte.

Die wichtigsten von der Gemeinschaft zur Verwirklichung dieser strukturpolitischen Zielsetzungen erlassenen Maßnahmen betreffen

- die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe;
- den Anreiz für ältere Landwirte, in den Ruhestand zu treten, und die Neuverteilung der dadurch freigesetzten Flächen;
- die sozio-ökonomische Information der Landwirte und die berufliche Befähigung der in der Landwirtschaft tätigen Personen;
- die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- den Ausgleich der natürlichen Nachteile der Landwirtschaft in Berggebieten und anderen benachteiligten Gebieten.

Neben diesen allgemeineren Maßnahmen hat die Gemeinschaft auch spezifische regionale Maßnahmen erlassen, einschließlich einer Reihe integrierter Entwicklungsprogramme zur Verbesserung der sozio-ökonomischen Lage in den benachteiligten Gebieten.

In ihrem Bericht und ihren Vorschlägen ⁽¹⁾ über die Mittel zur Stärkung der Effizienz der Strukturfonds der Gemeinschaft hat die Kommission vorgeschlagen, daß der EAGFL (Abteilung Ausrichtung) sich künftig in erster Linie an bestimmten vorrangigen Maßnahmen beteiligen sollte, und zwar

- Förderung von Modernisierungs- und Umstellungsvorhaben in der Landwirtschaft,
- Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Erhaltung und bessere Nutzung unproduktiver ländlicher Gebiete,
- Verbesserung des landwirtschaftlichen Einkommens in benachteiligten Gebieten.

Um ihre volle Wirksamkeit zu entfalten, müssen die Interventionen des EAGFL-Ausrichtung nach Ansicht der Kommission jedoch in ein umfassenderes regionales Entwicklungsprogramm bei gleichzeitiger Koordinierung mit den übrigen Fonds eingebunden sein.

Die Vorschläge der Kommission für die Integrierten Mittelmeerprogramme ⁽²⁾ und ihre neueren Vorschläge zur Agrarstrukturpolitik ⁽³⁾ im allgemeinen sind unter Berücksichtigung dieser Notwendigkeit formuliert worden.

Die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl

Artikel 56 des EGKS-Vertrags macht es möglich, Arbeitnehmer, die durch die Strukturbereinigung im Steinkohlenbergbau und in der Stahlindustrie ihren Arbeitsplatz verlieren, umzuschulen und ihnen Überbrückungshilfen zu zahlen. Aber auch die Schaffung neuer Arbeitsplätze kann mit zinsverbilligten Darlehen für Betriebsgründungen oder Betriebserweiterungen in Montanrevieren gefördert werden. Globaldarlehen, bei denen eine Bank zwischengeschaltet ist, erwiesen sich als besonders sinnvoll für Finanzhilfen an kleinere und mittlere Unternehmen. Auch die Errichtung von Betriebsgebäuden, die mehreren Kleinbetrieben eine Unterkunft bieten, die dann verschiedene Einrichtungen gemeinsam nutzen, kann neuerdings von der Gemeinschaft mitfinanziert werden. Vorher hatte die Kommission bereits die Vergabegrundsätze für EGKS-Darlehen neugefaßt und die Zinsvergütung bei Globaldarlehen von 3 auf 5 % erhöht.

⁽¹⁾ KOM(83) 501 endg.

⁽²⁾ KOM(83) 495 endg.

⁽³⁾ KOM(83) 559 endg.

Kapitalbeschaffung

Kredite für mittelständische Unternehmen hat die Europäische Gemeinschaft über ihre verschiedenen Einrichtungen schon seit vielen Jahren vergeben. Sie hat sich hierbei für Globaldarlehen entschieden, weil deren Vergabe rationeller ist.

Auf den einfachsten Nenner gebracht, besteht ein Globaldarlehen darin, daß die Gemeinschaft einer Bank eine Kreditlinie einräumt, die Bank reicht das Geld dann in kleineren Beträgen weiter (die Untergrenze liegt hier bei 25 000 ECU). Die Bank trägt auch das Risiko. Wofür die Gelder verwendet werden, richtet sich nach den Vorschriften des betreffenden Gemeinschaftsfonds. Bei Vorhaben, die finanziell rentabel erscheinen, können bis zu 50 % der Anlageinvestitionen finanziert werden. In den letzten Jahren sind immer mehr derartiger Globaldarlehen vergeben worden (siehe Tabelle). Hierin zeigt sich der politische Wille der Kommission, den mittelständischen Unternehmen zu helfen. So sind beispielsweise 40 % der Mittel aus dem Zweiten Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft ⁽¹⁾ in Form von Globaldarlehen vergeben worden. Auf der gleichen Linie wird auch das Dritte Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft liegen ⁽²⁾.

TABELLE

Vergabe von Globaldarlehen 1977 bis 1982*(in Millionen ECU)*

	EGKS	EIB	NGI	Insgesamt	Jährliche Zuwachsrate
1977	3,7	91,3	—	95,0	—
1978	8,7	99,9	—	108,6	+ 14 %
1979	62,6	137,1	—	199,7	+ 84 %
1980	148,4	265,5	—	413,9	+ 107 %
1981	150,3	318,4	—	468,7	+ 13 %
1982	232,8	592,9	249,1	1 074,8	+ 129 %

Ferner hat die Kommission dem Rat vorgeschlagen, er solle sie ermächtigen, europäische Innovationsdarlehen zu vergeben, um damit innovativen kleinen und mittleren Unternehmen finanziell zu helfen. Nähere Einzelheiten finden sich in einer Mitteilung an den Rat ⁽³⁾. Auch hier sollen nationale Stellen zwischengeschaltet werden.

- ⁽¹⁾ Am 26. April 1982 gab der Rat 1 Milliarde ECU für das Neue Finanzierungsinstrument der Gemeinschaft frei.
- ⁽²⁾ Freigabe von 1,5 Milliarden ECU durch den Ministerrat am 13. Juni 1983, erste Tranche des Neuen Finanzierungsinstruments.
- ⁽³⁾ Auf dem Weg zu einer Gemeinschaftsfinanzierung von Innovationen in Klein- und Mittelbetrieben. Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft beizutragen, KOM(83) 241.